

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geissler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpf.

Nr. 14

Sonnabend, den 21. Februar

1931

38. (A 4 Nr. 966)

Hausierhandel mit Obstbäumen.

Mit Rücksicht auf das Herannahen der Pflanzzeit für Obstbäume mache ich darauf aufmerksam, daß der Handel mit Obstbäumen im Umherziehen nach § 56 Biffer 10 Reichsgewerbeordnung verboten ist und gemäß § 148 Biffer 7 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird.

Freystadt Ndr.-Schles., den 16. Februar 1931.

Der Landrat.

39. (A 3 Nr. 1009)

Schweinezwischenzählung am 2. März 1931.

Am 2. März 1931 findet eine Zählung der Schweine statt.

Es liegt im dringenden Interesse der Reichs- und Staatsverwaltungen, durch diese Zählung einen Aufschluß über den wirklichen Stand und den Entwicklungsgrad der Schweinehaltung in allen Teilen des Landes im Vergleich mit den Vorjahren zu erlangen.

Die erforderlichen Zählpapiere — Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E — gehen den Ortsbehörden in Kürze zu. Einwiger Mehrbedarf an Zählpapieren ist bei mir sofort anzufordern.

Bis spätestens 6. März d. Js. sind mir ein Stück der Gemeindeliste und die Urschriften und Reinschriften der Zählbezirkslisten einzureichen. Diesen Termin ersuche ich unbedingt innezuhalten.

In die Zählbezirksliste C sind die einzelnen Haushaltungen mit Schweinen einzutragen. Mehrere Haushaltungen auf einer Zeile auszuführen ist unzulässig.

In die Gemeindeliste E ist nach vorhergehender sachlicher und rechnerischer Prüfung nur die Hauptsumme jedes Zählbezirks zu übernehmen.

Die Zähler sind auf die Beachtung der für sie geltenden, auf den Zählbezirkslisten abgedruckten Bestimmungen hinzuweisen.

Zur Vermeidung von Rückfragen ersuche ich, daß mir einzureichende Zählmaterial mehr als bisher auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, insbesondere sind die Einträge in den Spalten 7—12 der Zählbezirkslisten wegen ihrer Bedeutung für die Schweinezucht auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Einträge in den Spalten 7 und 8 (Zuchteber) waren vielfach fehlerhaft. Hier dürfen nur die Eber eingetragen werden, die tatsächlich zur Zucht, also zum Decken der Sauen gehalten werden. Alle übrigen Eber gehören in die Spalten 15 oder 16.

Um 2. März 1931 verkaufstes Vieh ist beim Verkäufer, nicht beim Käufer, zu zählen.

Durch ortsübliche Bekanntmachungen sind die Ortsbewohner rechtzeitig von der Zählung am 2. März in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. 1. 1917 hinzuweisen, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) aufgesfordert wird, nicht erstaaltet, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 4 dieser Verordnungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate versallen“ erklärt werden.“

Über die in den Zähllisten enthaltenen, den Viehbesitz des Einzelnen betreffende Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Die Ergebnisse der Schweinezwischenzählung werden durch das Preußische Statistische Landesamt veröffentlicht. Teilergebnisse dürfen von den übrigen Verwaltungsbehörden vorher nicht veröffentlicht werden.

Freystadt Ndr.-Schles., den 19. Februar 1931.

Der Landrat.

40.

Sechste Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 13. Januar 1931.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 1 der Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (Gesetzsamml. S. 300) erhält folgende Fassung:

Auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
a) 3000 M und mehr in Berlin,
b) 2400 M und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 1800 M und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 1300 M und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 800 M und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 500 M und mehr in den Orten der Ortsklasse D
finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme des § 8 keine Anwendung; jedoch ist in diesem Falle die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

Auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1800 bis 3000 M in Berlin,
b) 1400 bis 2400 M in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 1000 bis 1800 M in den Orten der Ortsklasse A,
d) 700 bis 1300 M in den Orten der Ortsklasse B,

e) 500 bis 800 M in den Orten der Ortsklasse C,
f) 300 bis 500 M in den Orten der Ortsklasse D
(jeweils ausschließlich des Endbetrages) beträgt, finden
die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Aus-
nahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im
Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeinde-
behörden nicht erforderlich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt § 1 der Fünften Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 26. Februar 1930 (Gesetzesamml. S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt,
gez. Hirschfelder.

II 3001/13. 1.

Veröffentlicht

Freystadt N.-Schl., den 16. Februar 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wichtig! Absatzbestrebungen! Wichtig!

Landwirte der Kreise Freystadt und Grünberg!

Die katastrophale Entwicklung aller Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere aber das starke Absinken der Preise für Schlachtwieh in letzter Zeit machen es bringend notwendig, absatzfördernde Maßnahmen, insbesondere für unser marktentlegen Wirtschaftsgebiet zu treffen. Es ist Ihnen bekannt, daß seit 2 Jahren auch in unserer Heimatprovinz Niederschlesien die genossenschaftlichen Absatzorganisationen im Aufbau begriffen sind.

Der in Breslau gegründeten Viehverwertungszentrale sind bereits 14 Genossenschaften angeschlossen, so auch unser Nachbarkreis Sprottau. Ein gleiches Unternehmen soll für die Kreise Freystadt—Grünberg geschaffen werden.

Auch die Eierverwertungsgenossenschaften entwickeln sich immer mehr trotz gewisser Ansangsschwierigkeiten. Es fehlt ihnen leider die große Masse der Landwirte,

besonders der bäuerlichen Betriebe, die ihr erst volle Geltung in ihrem eigenen Interesse verschaffen können:

Diese und auch andere Fragen: Milchabsatz usw., sollen auf den nachstehend genannten Tagungen besprochen werden. Bei den Landwirten wird es dann liegen darüber zu entscheiden, wie weit sie sich den bestehenden Bewertungszentralen durch die Gründung einer Genossenschaft anschließen wollen.

Versammlungen finden statt in den nachstehenden Orten unter Einbeziehung der gesamten Umgebung

Schlawa (für Schl. und Umgegend) Montag, den

23. Februar 1931, 14.30 Uhr im Schützenhaussaal,

Bohadel (für B. und Umgegend) Donnerstag, den

26. Februar 1931, 10.30 Uhr Gasthaus „Zur Schloßbrauerei“ (ab Kollzig 9.29, ab Koutopp 10.10, zurück ab Bohadel 15.08 Uhr),

Lindau b. Neustadt (für L. und Umgegend) Donnerstag, den 26. Februar 1931, 16.30 Uhr Gasthaus Kehseldt.

Geiesserdorf (für S. unb. Umgegend) Freitag, den 27. Februar 1931, 14.30 Uhr Gasthaus Faustmann

Freystadt (für F. und Umgegend) Freitag, den 27. Februar 1931, 10.30 Uhr Gasthaus Prinz v. Preußen,

Grünberg (für G. und Umgegend) Sonnabend, den 28. Februar 1931, 10.30 Uhr „Ressource“,

Neusalz (für N. und Umgegend) Sonnabend, den 28. Februar 1931, 13.30 Uhr „Hotel der Brüdergemeine“.

Von den Absatzorganisationen sind Vertreter anwesend.

Durch die Abhaltung der Vorträge in den verschiedenen Bezirken ist es jedem Landwirt möglich, eine der Tagungen zu besuchen. Jeder Ort muß mindestens einige Vertreter schicken. Die Vereinschaft zur Selbsthilfe muß allen bekannt werden.

Zentralviehverwertung G. m. b. H., Breslau 17
J. Schieber Krampe

Neusalz (Oder), den 12. Februar 1931.

Tierzuchamt 9 — Neusalz
Leisfeld

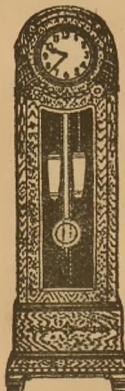
Fußböden

1 Zoll stark M. 2,— pro Quadratmeter (Deckmaß)
Bauholz zu Kriegs-Preisen, **prima**
deutsches Tischler-Material,
Zimmer-Arbeiten aller Art, bei billigster
Berechnung. —
// Günstigste Zahlungsbedingungen //
P. Tulle, Sägewerk, Tischiefer

Dicker Hals, Satt- und Blähhals
verschwindet in ganz kurzer Zeit durch Anwendung eines
einfachen, kostet. Mittels, das ich gern kostenl. mittheile.

Fa. Anna Nebelsiek
Braunschweig 37, Schließfach 320.

Haus-Standuhren



kauft man am besten da, wo sie hergestellt werden. Schwenningen, die größte Uhrenstadt der Welt, bietet Ihnen Gelegenheit, direkt vom Herstellungsort zu kaufen. Wir gewähren Ihnen:

mehrjährige schriftl. Garantie.
Lieferung: Franko Haus.

Jede Uhr wird durch unsern Fachmann kostenlos nachgeprüft.

Angenehme Teilzahlung.

Überzeugen Sie sich bitte selbst und verlangen Sie heute noch per Postkarte die kostenlose Zusendung unseres Katalogs.

Standuhren G.m.b.H. Schwenningen a.N.
Alleenstraße 17 (Schwarzwald)